

26. 11. 1917

26  
58**Lichteinschränkung.**

Das Polizei-Präsidium Berlin gibt zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916 und im Anschluß an die polizeiliche Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 folgende Anweisung mit dem Bemerken bekannt, daß gleiche Bestimmungen auch für Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-

Lichtenberg und Berlin-Stralau seitens der dort zuständigen Polizeipräsidenten werden erlassen werden:

**Außenbeleuchtung.**

Die Außenbeleuchtung der Schaufenster ist durch die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 unter den Bedingungen allgemein gestattet, daß die Innenbeleuchtung unterbleibt und daß die Außenbeleuchtung ein bescheidenes Maß hat. Hierzu ist zu beachten: als bescheidenes Maß kann es nicht gelten, wenn vor einem Schaufenster mehr als eine der üblichen Lampen brennt.

Auch Schaukästen dürfen unter den für die Schaufenster geltenden Bedingungen mit je einer kleinen Lampe von außen beleuchtet werden.

Die Fenster der Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser und ähnlichen Betriebe sind nicht als Schaufenster anzusehen. Dieselben dürfen Beleuchtung weder außen noch innen haben.

Dagegen ist an den Eingängen dieser Betriebe und der Gasthöfe das Brennen einer Lampe gestattet. Dasselbe gilt für die Eingänge zu Versammlungsräumen, für die Eingänge zu den Theatern einschließlich der Lichtspielhäuser, sowie für die Eingänge zu Konzertsälen und zu den Räumen für ähnliche Veranstaltungen.

Das Brennen von Lampen vor den Eingängen der Verkaufsläden ist nur gestattet, wenn die Schaufenster keinerlei Beleuchtung haben.

Den Apotheken ist eine Lichtaufschrift „Apothek“ oder das Brennen einer Lampe zur Beleuchtung der auf der Hauswand oder auf einem Schilde befindlichen Aufschrift „Apothek“ gestattet. Auch die Standlaternen der Apotheken dürfen brennen. Außerdem fallen die Laternen der Rettungswachen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen nicht unter das Reklameverbot, wohl aber die Laternen der Badeanstalten.

**Innenbeleuchtung.**

Bei der Innenbeleuchtung sowohl der Läden, Schaufenster und Schaukästen, als auch der Innenräume der Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, Theater einschließlich der Lichtspielhäuser, der Räume für Schaustellungen, Konzertveranstaltungen und öffentliche Vergnügungen ist das bisherige Maß der Beleuchtung auf die Hälfte herabzusetzen. Die Polizeireviere sind ermächtigt, statt der Hälfte nach Lage der örtlichen Verhältnisse zwei Drittel zuzulassen oder die Herabsetzung auf ein Drittel zu fordern.

Auf die Notbeleuchtung der Theater usw. finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Sie bleibt unverändert. Wo bisher nur eine Lampe brannte, soll nicht verlangt werden, daß an ihre Stelle eine Lampe von geringerer Lichtstärke tritt.

Schaufensterbeleuchtung bei Tage ist nicht erlaubt. Ausnahmen können an einzelnen trüben Tagen seitens der Polizeireviere genehmigt werden.

Nach Ladenschluß sind nur Sicherheitslampen gestattet. Dies gilt sowohl für die Schaufenster als auch für die Innenräume der Läden.

Einwände, daß mehrere Lampen eine gemeinsame Schaltung haben oder daß durch Löschung einer oder einiger Lampen wegen der Eigenart der elektrischen Anlage kein Strom zerspart werde, können regelmäßig nicht berücksichtigt werden.